# Gartenordnung

Der Kleingartenanlage "Fasanenaue" e. V.

#### 1. Grundsätze

- 1.1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie.
- 1.2. Mit der Pacht eines Gartens übernimmt der Pächter (Mitglied) Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, der bestehenden Stadtordnung, der Abfallwirtschaftssatzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelungen bzw. Bestimmungen.
- 1.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Vereinigung an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Pflichtarbeitsstunden und finanziellen Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten, durch den Vorstand, festzulegen. Für zahlende Mitglieder ohne Garten sind besondere Festlegungen zu treffen. Auf Grund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die Abgeltung der Pflichtarbeitsstunden durch Bezahlung in Höhe von 25,00 € pro Stunde beantragt werden. Der Vorstand des Vereins sichert, dass alle Mitglieder je Parzelle unter Beachtung gesundheitlicher Möglichkeiten die persönlichen Arbeitsleistungen erbracht werden können. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistung geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum der Vereinigung ein.
- 1.4. Bei Pächterwechsel ist eine Einigung über den Kaufpreis zwischen dem Altpächter und dem Neupächter anzustreben; diese gilt zugleich als Kaufpreis für den Garten.
- 1.5. Die Beziehung zwischen den Mitgliedern der Vereinigung ist geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit in individuellen Verhalten und im Leben des Vereins. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschlägen und Interessen der Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.
- 1.6. Für das Vereinsgelände gelten folgende Ruhezeiten:
  - Montag bis Samstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr
  - An Sonn- und Feiertagen ganztätig.
  - Jede den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist untersagt.
- 1.7. Alle Zugangstore der Anlage sind in der Zeit von 18:00 8:00 Uhr verschlossen zu halten. Vom 1.Oktober bis 30. April sind die Tore ganztägig zu verschließen.
- 1.8. Das Befahren der Gartenwege mit Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
- 1.9. Die Außenzäune sind Vereinseigentum. Wer diese eigenmächtig öffnet oder beschädigt haftet im vollen Umfang für die Wiederherstellung

#### 2. Wege

2.1. Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, sofern vom Verein nicht andere Regelungen getroffen wurden. 2.2. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen und Freiflächen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 3 Tagen wieder zu entfernen und der Weg in Ordnung zu bringen und von Abfällen zu säubern.

#### 3. Einfriedungen

- 3.1. Die Abgrenzungen der Einzelgärten zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sowie den Nachbargärten und Grundstücken sind nach den Weisungen des Vorstandes herzurichten und zu gestalten. Der Vorstand kann dafür besondere Richtlinien erlassen. Die Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und von allen Mitgliedern zu schonen. Bei vorhandenen Wegebegleitenden Hecken ist besonders auf einen einheitlichen Schnitt zu achten.

  Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen
  - Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in Ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- 3.2. Formhecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind 0,60 m von der Gartengrenze einwärts zu pflanzen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Hecken an der Außengrenze der Anlagen dürfen max. 2,0 m hoch sein.
- 3.3. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld, soweit es zur Pachtfläche gehört, hat entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Halle zu erfolgen. Das Anpflanzen von Gehölzen die Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen sein können, ist verboten. Es sind solche Arten zu wählen, die Bienenweide und Brutplätze für Vögel sind.

#### 4. Der Einzelgarten

- 4.1. Er ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
- 4.2. Im Garten empfiehlt sich bei Pflanzungen von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.
- 4.3. Laub- und Nadelbäume sowie Walnussbäume stehen im Widerspruch zum Gebot der kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Gärten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale).
- 4.4. Anpflanzungen und / oder Baulichkeiten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz oder der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle / Saale e.V., in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, hat der abgebende Pächter spätestens bei Pächterwechsel oder auf Verlangen des Verpächters zu entfernen. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind fristgemäß zu erfüllen.

#### 5. Bebauung

- 5.1. Die Bebauung der Kleingärten hat in Übereinstimmung mit dem BKleingG § 3 (2), der Landesbauordnung u.a. behördlichen bzw. kommunalen Vorschriften zu erfolgen. Der Bestandsschutz gemäß § 20a BKleingG bleibt hiervon unberührt.
- 5.2. Außer einer Gartenlaube dürfen keine weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen, Geräteschuppen u.a.m. aufgestellt werden. Die Bauordnung ist einzuhalten, d. h. vor Baubeginn ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 5.3. Bauliche Anlagen in den Kleingärten müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken (Verunstaltungsverbot). Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in

- Einklang zu bringen, dass sie das Kleingartenanlage-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.
- 5.4. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen, müssen spätestens bei Pächterwechsel oder Sanierung vom aufgebenden Pächter bzw. auf dessen Kosten beseitigt bzw. in einen den Bauvorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden.
  - (Lauben über 24 qm, errichtet vor Beitritt zur BRD das heißt Wirkung des Bundeskleingartengesetzes sind davon nicht berührt, wenn entsprechende Baugenehmigungen (Bestandschutz) vorliegen.
- 5.5. Die Festlegung des Standortes der Laube erfolgt nur durch den Vorstand auf der Grundlage des Bebauungsplanes des Vereins. Eine Grenzbebauung ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### 6. Schädlingsbekämpfung

- 6.1. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten, Nützling schonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Anzeigepflichtige Krankheiten gem. Anlage 3 sind über den Vorstand dem zuständigen Amt zu melden. Die durch das Amt erteilten Auflagen sind unter Kontrolle des Vorstandes strikt umzusetzen.
- 6.2. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Schädlingen befallen sind, sind zu entfernen. Faulendes Obst und Fruchtmumien sollten aus dem Garten entfernt werden.
- 6.3. Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden. Sie müssen mit der Angabe "Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig" (BDG-Blatt Nr. 43) gekennzeichnet sein. Bestimmungen zum Schutz der Vögel, Bienen und sonstigen Nützlingen sind zu beachten.
- 6.4. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchsanweisungen genauestens zu befolgen.
- 6.5. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 6.6. Gartenabfalle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet (bzw. nur nach schriftlicher Genehmigung von der Stadtverwaltung).
- 6.7. Zum Schutz brütender Vögel ist entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes der umfangreiche Heckenschnitt und das Fällen von Bäumen zwischen 1. März und 30. September zu unterlassen. Grundsätzlich möglich sind indes schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Allerdings sollte auch dabei
- 6.8. In Kleingartenanlagen ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren bzw. Waffen verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände.

#### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Vorstand der Vereinigung gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung, Satzung und Bauordnung.
  - Hierzu ist er berechtigt:

auf den Schutz brütender Vögel geachtet werden.

- entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten.
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Natur zu erteilen.
- Mahnungen und Kündigungen des Pachtverhältnisses und Mitgliedschaft
   Auszusprechen (einer Kündigung sollten in Regel entsprechende Auflagen erfolgen).
- 7.2. Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandene Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden. Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub und Nadelgehölze usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen der Vereinigung genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Bei Nutzerwechsel ist durch den Verkäufer mit dem neuen Nutzer und dem Vorstand zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

Halle, den 22.05.2017

Siegmar Ebert Vorsitzender Cornelia Feldbauer stellv. Vorsitzende

## Anlage 1 zur Gartenordnung

Empfohlene Pflanz- und Grenzabstände für Neuanpflanzungen

|                           | Pflanzabstand (m) | Grenzabstand (m) |
|---------------------------|-------------------|------------------|
| Apfel                     | 2,50 bis 3,00     | 3,00             |
| Birne                     | 3,00 bis 4,00     | 3,00             |
| Quitte                    | 2,50 bis 3,00     | 3,00             |
| Sauerkirsche              | 4,00 bis 5,00     | 2,00             |
| Pflaume                   | 3,50 bis 4,00     | 3,00             |
| Pfirsich, Aprikose        | 3,00              | 3,00             |
| Süßkirsche                | Nur Einzelbaum    | 5,00             |
| Obstgehölze in Heckenform |                   | 1,50             |
| Schwarze Johannisbeere    | 1,50 bis 2,00     | 1,25             |
| Johannisbeere, rot/weiß   | 1,00 bis 1,25     | 1,00             |
| Stachelbeere              | 1,00 bis 1,25     | 1,00             |
| Himbeere                  | 0,40 bis 0,50     | 1,00             |
| Brombeere rankend         | 2,00              | 1,00             |
| Brombeere stehend         | 1,00              | 1,00             |
| Heidelbeeren              | 1,00              | 1,00             |
| Weinrebe                  | 1,30              | 1,00             |
| Form und Zierhecken       |                   | 0,70             |
| Ziergehölze               |                   | 0,60             |
|                           |                   | 2,00             |

### Anlage 2 zur Gartenordnung

Auswahl der wichtigsten Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen \*

| Deutscher Name                 | Botanischer Name      | Krankheit/Schädling               |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Felsenbirne                    | Amelanchier Medik.    | Feuerbrand                        |
| Zier- oder Scheinquitte        | Chaenomeles Lindl.    |                                   |
| Zwergmispel, Felsenmispel      | Cotoneaster Ehrh.     |                                   |
| Weiß- und Rotdorn              | Crataegus L.          |                                   |
| Feuerdorn                      | Pyracantha M. Roem.   |                                   |
| Eberesche                      | Sorbus L.             |                                   |
| Stranvaesie oder Lorbeermispel | Stranvaesia Lindl.    |                                   |
| Zierbirne                      | Pyrus                 |                                   |
| Sadebaum(Zierwacholderarten)   | Juniperus sabina u.a. | Birnengitterrost<br>Wacholderrost |
| Schlehe                        | Prunus spinosa        | Scharakrankheit                   |
| Mandelbäumchen                 | Prunus triloba        | Monilia                           |
| Weiden                         | Salix-Arten           | Weidenbohrer                      |
| Buche                          | Fagus                 | Bleiglanz                         |
| Weymontskiefer                 | Pinaceae              | Säulenrost                        |
| Ulmen                          | Ulmus                 | Wurzelläuse                       |

### Anlage 3 zur Gartenordnung

Auswahl meldepflichtiger Krankheiten und Schädlinge die an gärtnerischen Kulturpflanzen auftreten können

| Name               | Wirtspflanzen                                       |
|--------------------|---|
| Feuerbrand         | Felsenbirne (Amelanchier Medik.) Zier- oder         |
|                    | Scheinquitte (Chaenomeles Lindl.) Zwergmispel       |
|                    | (Cotoneaster Ehrh.)                                 |
|                    | Weiß- und Rotdorn (Crataegus L.)                    |
|                    | Quitte (Cydonia Mill.)                              |
|                    | Apfel (Malus Mill.)                                 |
|                    | Feuerdorn (Pyracantha M. Roem.)                     |
|                    | Birne (Pyrus L.)                                    |
|                    | Eberesche (Sorbus L.)                               |
|                    | Stranvaesie oder Lorbeermispel (Stranvaesia Lindl.) |
|                    |   |
| Scharkakrankheit   | Pflaume (Prunus domestica)                          |
|                    | Mirabelle (Prunus domestica ssp. syriaca)           |
|                    | Reneklode (Prunus domestica ssp. italica)           |
|                    | Pfirsich ( Prunus persica)                          |
|                    | Aprikose (Prunus armeniaca)                         |
| Kartoffelkrebs     | Kartoffel (Solanum tuberosum)                       |
| Kartoffelnematoden | Kartoffel (Solanum tuberosum)                       |
| Schleimkrankheit   | Tomate (Lycopersicon esculentum)                    |
| Reblaus            | Weinrebe (Vitis vinifera)                           |
| 1                  | <u> </u>  |

Sollte Verdacht auf eine dieser Krankheiten bzw. einen dieser Schädlinge bestehen, ist unverzüglich die Pflanzenschutzstelle beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Mühlweg 19, 06108 Halle, Tel.: 0345/23 16 722 / 27 zu informieren. Diese Dienststelle veranlasst dann eine Besichtigung und legt weitere Maßnahmen fest.

### Anlage 4 zur Gartenordnung

Auswahl giftiger Pflanzen, bei deren Kultivierung im Garten Vorsicht geboten ist

| Deutscher Name                   | Botanischer Name         | Giftige Pflanzenteile                                       |
|----------------------------------|--------------------------|---|
| Gefleckter Aronstab              | Arum maculatum           | Alle Pflanzenteile  |
| Stechapfel                       | Datura stramonium        | Alle Pflanzenteile  |
| Seidelbast                       | Daphne mezereum          | Alle Pflanzenteile  |
| Goldregen                        | Laburnum vulgare         | Alle Pflanzenteile  |
| Christrose                       | Helleborus niger         | Alle Pflanzenteile  |
| Rhizinus                         | Ricinus communis         | Alle Pflanzenteile  |
| Eisenhut                         | Aconitum napellus        | Alle Pflanzenteile  |
| Einbeere                         | Paris baccata            | Alle Pflanzenteile  |
| Engelstrompete                   | Brugmansia spec.         | Alle Pflanzenteile  |
| Fingerhut                        | Digitalis purpurea       | Alle Pflanzenteile  |
| Herbstzeitlose                   | Colchicum autumnale      | Alle Pflanzenteile  |
| Hundspetersilie,                 | Aethusa cynapium         | Alle Pflanzenteile  |
| Tabak                            | Nicotiana tabacum        | Alle Pflanzenteile  |
| Tollkirsche                      | Atropa belladonna        | Alle Pflanzenteile  |
| Maiglöckchen                     | Convallaria majalis      | Alle Pflanzenteile  |
| Riesenbärenklau                  | Heracleum mantegazzianum | Saft bewirkt Hautreizung                                    |
| Grüne Bohne                      | Phaseolus vulgaris       | Rohe Hülsen und Samen                                       |
| Beifußblättriges<br>Traubenkraut | Ambrosia artemisiifolia  | Pollen lösen schwere<br>Allergien bis hin zum<br>Asthma aus |